

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Nicole Bauer, Daniel Föst, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Hermann Otto Solms, Benjamin Strasser, Johannes Vogel (Olpe), Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/23707, 19/27928 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23707 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

1. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 184b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 a ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Berlin, den 24. März 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung der Nummer 1 wird ein minder schwerer Fall eingefügt. Dies erscheint notwendig, da der Spielraum für tat- und schuldangemessene Entscheidungen durch die Neufassung des § 176 Abs. 1 StGB-E nicht unerheblich beschnitten wurde. Sollte die Schwelle zur sexuellen Handlung im Sinne des § 184h Nr.1 StGB nur knapp überschritten werden, was unter anderem schon bei einmaliger Berührung oberhalb der Kleidung der Fall sein kann, etwa bei einem nicht vorbestraften, geständigen und einsichtigen Täter, der sich bereits in therapeutische Behandlung gegeben hat, im Einzelfall vorliegen, ist nicht sogleich eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu verhängen. Hier bestehen massive Bedenken dahingehend, ob eine Verurteilung wegen eines Verbrechens das mit der Tat verwirklichte Unrecht angemessen abbildet (Bussweiler, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 07.12.2020 zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, S.).

Die Anhebung des Strafrahmens und die Hochstufung zum Verbrechen verhindert die Möglichkeit, im Strafbefehlswege zu verfahren. Auch hier wird die Möglichkeit, seitens der Nebenklage auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verzichten, beschnitten. In der Praxis kommt eine solche Konstellation durchaus vor, da unter anderem die psychische Verfassung von Opferzeuginnen und Opferzeugen stark belastet sein kann (Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Nr. 9/20, S.).

Diese Einschätzung teilte die überwiegende Mehrzahl der Sachverständigen im Zuge der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 2020.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines weiteren Absatzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dem von der Bundesregierung bzw. den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf soll die Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie als Verbrechenstatbestand ausgestaltet werden, so dass eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO auch hier ausgeschlossen ist. Auch Besitz und Besitzverschaffung sollen nun generell mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden.

Insbesondere für schwere Fälle der Kinderpornografie ist der Strafrahmenerhöhung grundsätzlich zuzustimmen. Dies gilt vor allem auch für die Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bei gewerbsmäßigem oder bandenmäßigem Handeln. Allerdings fällt die pauschale Bestrafung, etwa bei dem Besitz eines einzigen einfachen sog. Posingbildes oder der aufreizenden Ablichtung des Gesäßes eines Kindes, das ebenfalls vom Tatbestand erfasst wird, verglichen mit den anderen Delikten relativ hoch aus. Hier entsteht ein Ungleichgewicht in der strafrechtlichen Bewertung. Denn schwerer sexueller Missbrauch von Kleinkindern mit Penetration einerseits und sog. Posing andererseits können kaum gleichgestellt werden. Hier ist – insbesondere beim sog. Posing – ein minder schwerer Fall angezeigt, da so verhindert werden könnte, dass vor allem Taten nach § 176 StGB-E ohne Körperkontakt geringer bestraft würden als deren Abbildung nach § 184b StGB (so umfassend Eisele, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 7.12.2020, S.)

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines weiteren Absatzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.